

## Kurzerläuterung einer Bauleitplanung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3/4 Abs. 1 BauGB

(Unterrichtung über die Planungsabsichten sowie Aufforderung zur Äußerung bezüglich Umfang u. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - Scoping)

<b>Gemeinde Itterbeck (Landkreis Grafschaft Bentheim)</b>
<b>Planung: Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 37 „Sondergebiet Windpark Itterbeck“ (parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Uelsen und zum B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Windpark Wielen“ der Gemeinde Wielen)</b>
<p><b>Verfahrensrechtliche Hinweise:</b></p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sollen die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanungen berührt werden können, möglichst frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert werden. Mit Hilfe der Behörden soll so frühzeitig der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung bestimmt werden. Die vorliegende Kurzerläuterung dient diesem Verfahrensschritt.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass durch diese frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung das „klassische“ Beteiligungsverfahren nach den §§ 3/4 Abs. 2 BauGB <u>nicht</u> ersetzt wird. Dieses folgt nach Fertigstellung der Planentwürfe und der Begründung mit Umweltbericht in einem gesonderten Verfahrensschritt.</p>
<p><b>Lage, Größe, Bestandssituation, Fachplanungen:</b></p> <p>Das insgesamt ca. 332 ha große Plangebiet liegt in der Gemeinde Itterbeck und teilt sich in zwei räumliche Geltungsbereiche, Teilbereich West und Teilbereich Ost, auf. Teilbereich West, ca. 90 ha groß, liegt, unmittelbar an der Deutsch-Niederländischen-Grenze, westlich der Straßen „Venndiek“ und „Striepe“. Teilbereich Ost, ca. 242 ha groß, liegt südlich der engeren Ortslage Itterbecks, südlich der Egger Straße. Beide Teilbereiche werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.</p> <p>Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001) gekennzeichnet als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ und als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“. Es liegt ferner tlw. innerhalb eines Vorrang- und Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Grafschaft Bentheim (1998) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) überwiegend ohne Funktionsbestimmung als „weiße Fläche“ dar. Für Teilbereiche werden die Anlage von Klein- und Saumbiotopen sowie die Renaturierungs- und Extensivierungsmaßnahmen an Fließgewässern empfohlen.</p> <p>Im Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde Uelsen (2011) werden für das Plangebiet in Karte 11 „Zielkonzept der Landschaftsplanung“ die Förderung der Grünlandnutzung, Anpassung der Bewirtschaftung in Wiesenvogellebensräumen, die sonstige Entwicklung naturnäherer Fließ- und Stillgewässer / naturnahe Gewässerunterhaltung sowie die Verkabelung von ELT-Freileitungen in Wiesenvogelgebieten als Entwicklungsziele benannt. In der Karte 12 „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ des LPs wird das Plangebiet überwiegend als „Entwicklungsgebiet für Extensivgrünland - Schwerpunkt Wiesenvogelschutz“ sowie entlang bestehender Gewässergräben als „Entwicklungsgebiet für naturnahe Fließgewässer und Auen“ dargestellt.</p> <p>Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Uelsen ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für das Plangebiet bestehen derzeit noch keine B-Pläne. Parallel zum B-Plan Nr. 37 wird die 10. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Uelsen sowie der B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Windpark Wielen“ der Gemeinde Wielen aufgestellt. Der B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Wielen grenzt dabei, ebenfalls in zwei Bereiche unterteilt, im Norden und Süden an den westlichen Teilbereich des B-Plans Nr. 37.</p>

**Planungsabsicht (siehe auch anliegenden Planentwurf):**

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Im Zusammenhang mit diesen notwendigen Entwicklungen bestehen auch in der Gemeinde Itterbeck Absichten, den Anteil regenerativer Energiequellen deutlich zu erhöhen. Hierzu wird auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien*

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

In diesem Zusammenhang wurde eine erneute Überprüfung der bisherigen Restriktionskriterien zur Windenergie (Restriktionsanalyse Windenergie 2015 der Samtgemeinde Uelsen) erforderlich. Aufgrund planerischer Vorüberlegungen wurde der Untersuchungsbereich dabei insbesondere auf die Gemeinden Itterbeck und Wielen im südwestlichen Samtgemeindegebiet konzentriert.

Mit der Aktualisierung 2023 der Restriktionsanalyse Windenergie der Samtgemeinde Uelsen und angesichts der gegenüber der Restriktionsanalyse 2015 modifizierten und ergänzten, harten und weichen Tabuzonen ergaben sich im Bereich der Mitgliedsgemeinden Itterbeck und Wielen zwei neue Eignungsflächen für die Windenergienutzung:

1. Die Eignungsfläche „Balderhaar-Süd“ (hier liegt der Teilbereich West des B-Plans Nr. 37)
2. Die Eignungsfläche „Itterbeck-Süd“ (hier liegt der Teilbereich Ost des B-Plans Nr. 37)

Details sind der Restriktionsanalyse Windenergie 2023 zu entnehmen. Diese ist als Anlage beigefügt.

Mit der 10. Änd. des FNP der Samtgemeinde Uelsen soll in den beiden vorgenannten Eignungsflächen in den Gemeinden Itterbeck und Wielen die Errichtung von zwei Windparks planungsrechtlich vorbereitet werden. Dementsprechend wird der Änderungsbereich der 10. Änderung des FNP als Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt. Im vorliegenden B-Plan Nr. 37 wird das Plangebiet dementsprechend überwiegend als Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die Erschließung des Plangebiets ist über die bestehenden Gemeindestraßen und Wege gesichert, wobei hier tlw. auch eine entsprechender Wegeausbau erfolgen muss.

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:**

Durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind Umweltauswirkungen zu erwarten, die tlw. die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden. Durch die geplante Bebauung werden u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet (u.a. Bodenversiegelung, raumbedeutsame Hochbaumaßnahmen etc.). Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Lärmimmissionen, Lichtreflektionen, Schattenschlag durch den Betrieb der Windkraftanlagen).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen können die potentiellen Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten baulichen Nutzung tlw. vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Die nicht vermeidbaren erheblichen negativen Auswirkungen der Planung (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse) können nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch geeignete externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter sollen die möglichen Auswirkungen durch entsprechende Fachgutachten beurteilt werden. Verbindliche Maßnahmen hierzu werden entsprechend der fachgutachtlichen Bewertungsergebnisse und Empfehlungen im B-Plan festgesetzt.

Zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind, neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, auch umfassende und großflächige externe Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im fortschreitenden Planverfahren weiterhin mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim abgestimmt und konkretisiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, **wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann**. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

*„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).“*

*Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)<sup>1</sup>*

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA ergeben können, in Ergänzung der im B-Plan zu treffenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren (hier u.a. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG) sachgerecht und abschließend gelöst werden können.

**Umweltprüfung und Umweltbericht:**

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Die Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB).

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen sollen folgende Gutachten erstellt werden bzw. sind bereits in Bearbeitung:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (dieser soll in den Umweltbericht integriert werden);
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Gutachten zur Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds,
- Gutachten zur Beurteilung des von den WEA ausgehenden Lärms und des Schattenschlags.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus liegen vor:

- Geltender Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Samtgemeinde Uelsen,
- Regionales Raumordnungsprogramm 2001 Landkreis Grafschaft Bentheim (RRÖP),
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim 1998 (LRP).

**Anlagen:**

- Aktualisierung 2023 der Restriktionsanalyse Windenergie der Samtgemeinde Uelsen (Stand: 06.07.2023)

<sup>1</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94